

**Satzung**  
**über die öffentliche Bestattungseinrichtung**  
**der Gemeinde Kirchensittenbach**  
**(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**Vom 08. Februar 2021**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kirchensittenbach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**  
**Allgemeine Vorschrift**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Einwohner aus Oberkrumbach betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof im Gemeindeteil Oberkrumbach (§§ 2-7, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-19),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 20-21)
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 22-24).

**ZWEITER TEIL**  
**Der gemeindliche Friedhof**

Abschnitt 1  
Allgemeines

**§ 2**

**Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern aus Oberkrumbach als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3**

**Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

## § 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Einwohner von Oberkrumbach,
  2. der im Gebiet der Gemarkung Oberkrumbach Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichen- ausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

### § 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten. Ausgenommen hiervon sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
  4. während der Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  5. zu rauchen und zu lärmern;
  6. die Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen.

## § 7

### Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

### DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

#### Abschnitt 1 Grabstätten

## § 8

### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Gemeinde eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

## § 9

### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10)
  2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11)
  3. Urnengrabstätten (Urnenerdgrabsystem, § 12)
- (2) Wird kein Wahlgrab in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.

## § 10

### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
  1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  2. Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

## § 11

### Wahlgräber (Familiengrabstätten)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 26), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Familiengräber werden auf Wunsch zu zwei nebeneinander oder als doppeltiefe Grabstätten zu zwei nebeneinander und übereinander abgegeben. Ebenso können drei Urnen (bei einfacher Breite) bzw. sechs Urnen (bei doppelter Breite) mit Aschenresten in einer Tiefe von 0,80m beigesetzt werden. Die Ruhezeit ist jedoch zu beachten. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgelegten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

## § 12

### Urnenbeisetzung

- (1) Urnen dürfen in Einzel- und Familiengrabstätten beigesetzt werden.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Urnen können in einem Urnenerdgrabsystem beigesetzt werden. Urnen für Erdgrabstätten müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (4) In den Urnenerdgrabstätten dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.
- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne beigesetzt ist, nicht mehr verlängert, so ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhaft und in wasserdichter Art zu entsorgen.
- (6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (7) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzel- und Familiengrabstätten entsprechend.

## § 13

### Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
- |  |  |
|--|--|
| 1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1) und Urnengräber: | Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m                                    |
| 2. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):                       | Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m                                    |
| 3. Wahlgräber / Familiengrabstätten (§ 11):                | Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m                                    |
| 4. Urnenerdgrabstätten (Urnenerdgrabsystem):               | Länge: 2,00 m, Breite: 1,60 m im Erweiterungsteil wie vorgegeben |
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:
- bei Kinderreihengräbern wenigstens 1,00 m
  - bei sonstigen Reihengräbern (Einzelgrabstätten) wenigstens 1,30 m
  - bei Wahlgräbern (Familiengrabstätten) wenigstens 2,00 m bei Erst- und Zweitbestattungen und wenigstens 1,30 m bei Dritt- und Viertbestattungen.

## § 14

### Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei den Grabstätten bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen. Im übrigen findet § 30 Anwendung.

## Abschnitt 2 Die Grabmäler

### § 15

#### Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (3) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

### § 16

#### Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 1. bei Kinderreihengräbern (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): | Höhe: 0,70 m, Breite: 0,40 m |
| 2. bei Reihengräbern (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):       | Höhe: 1,10 m, Breite: 0,80 m |
| 3. bei Wahlgräbern (§ 11):                      | Höhe: 1,10 m, Breite: 1,50 m |
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| 1. bei Kinderreihengräbern: | 0,60 m |
| 2. bei Reihengräbern:       | 1,00 m |
| 3. bei Wahlgräbern:         | 2,00 m |

## § 17

### Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen. Liegende Grabmäler (insbes. Grabplatten) bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

## § 18

### Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## § 19

### Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, ist die Gemeinde zu einer Ersatzvornahme berechtigt.

## VIERTER TEIL

### Das gemeindliche Leichenhaus

## § 20

### Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) –
  1. zur Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

## **FÜNFTER TEIL**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

#### **§ 22**

##### **Leichenperson**

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt stets erst nach erfolgter Leichenschau eine für diese Verrichtung zugelassene Person oder ein von der Gemeinde zugelassenes Bestattungsinstitut.

#### **§ 23**

##### **Leichenträger**

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen nach Abs. 1 (z. B. Sargträger) dürfen auch auf andere Weise durchgeführt werden.

#### **§ 24**

##### **Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen bzw. den von der Gemeinde beauftragten Personen.

## **SECHSTER TEIL**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 25**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das von der Gemeinde zugelassene Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

#### **§ 26**

##### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Für Urnen und Urnen im Urnenerdgrabssystem beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.



## § 27

### Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## SIEBTER TEIL

### Übergangs-/Schlussbestimmungen

## § 28

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5)
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1)
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27).

## § 29

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 30

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 04.06.2002 i. d. F. vom 08.12.2009 außer Kraft.

Kirchensittenbach, 08. Februar 2021



Albrecht  
1. Bürgermeister

**Satzung**  
der Gemeinde Kirchensittenbach  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung**  
**sowie für damit in Zusammenhang stehende**  
**Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**vom 08. Februar 2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchensittenbach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) eine Leichenhausgebühr (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

### ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

#### § 4

##### Grabnutzungsgebühren

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden Gebühren erhoben. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

- |   |   |
|---|---|
| a) ein Reihengrab für Kinder unter 5 Jahre    | 7,00 € / Jahr   |
| b) ein Reihengrab für Personen über 5 Jahre   | 11,00 € / Jahr  |
| c) ein Wahlgrab (Familiengrab) für 2 Personen | 18,00 € / Jahr  |
| d) ein Wahlgrab (Familiengrab) für 4 Personen | 30,00 € / Jahr  |
| e) ein Urnenerdgrabssystem                    | 30,00 € / Jahr (für 2 Urnen) bzw.<br>60,00 € / Jahr (für 4 Urnen) |

- Mindestruhezeit 30 Jahre für Erdbestattungen, 20 Jahre für Urnenbeisetzungen bzw. Urnenerdgrabssystem -

(2) Verlängerung ist für fünf / zehn / fünfzehn oder zwanzig Jahre möglich.

#### § 5

##### Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 60,00 €.

#### § 6

##### Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**DRITTER TEIL**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.06.2002 außer Kraft.

Kirchensittenbach, 08.02.2021



Albrecht  
1. Bürgermeister